

Martina Haggenmüller

## DER ALLGÄUER HAUFEN

### *1. Politisch-rechtliche und wirtschaftliche Situation der Allgäuer Bauern am Vorabend des Bauernkriegs*

Vergleicht man die im Verlauf der Auseinandersetzungen von 1525/26 wiederholt in verschiedenen Artikeln vorgebrachten Klagpunkte der Allgäuer Bauern miteinander, so zeigt sich, daß die Leibeigenschaft den meisten Konfliktstoff in sich barg und daß um deren angestrebte Abschaffung bzw. Modifizierung bei sämtlichen Verhandlungen zwischen Obrigkeit und Untertanen am heftigsten gerungen wurde.

Leibeigenschaft ist das Ergebnis eines herrschaftlichen Intensivierungsprozesses. Während Bauern noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts in elementaren Lebensfragen Entscheidungsfreiheit eingeräumt worden war, unternahmen die Obrigkeiten alsbald größte Anstrengungen, um »ihre« Untertanen durch die Verschärfung persönlicher Abhängigkeiten stärker an sich zu binden. Mittel dieser Politik waren Verbote gegen die freie Wahl eines Schutzherrn, gegen die Freizügigkeit und gegen die sogenannten »ungenossamen Ehen« (= Heiraten zwischen Untertanen verschiedener Herren oder aber von Personen nicht gleichen Standes). Im Übertretungsfall drohte der Verlust des Vermögens.

Im stift-kemptischen Herrschaftsbereich bildete die Leibeigenschaft außerdem das entscheidende Element für den Aufbau eines funktionierenden Territorialstaates, da mit der Verfügungsgewalt über Personen zentrale Herrschaftsrechte verbunden waren.<sup>1</sup> Im gesamten Allgäu, so auch im Stiftsgebiet, galt der sogenannte »Allgäusche Gebrauch«.<sup>2</sup> Dieser besagte, daß nicht der Grundherr, sondern der Leibherr auch Gerichtsherr war. Hier war also nicht der Aufenthaltsort einer Person für seine Untertanenschaft, seine Steuer- und Gerichtspflicht ausschlaggebend, sondern jeder trug, bildlich gesprochen, seinen Gerichts- zwang stets mit sich. Verbunden mit dem Grundsatz, daß Kinder stets dem Stand der Mutter folgten, war unter solchen Voraussetzungen eine wirkliche Herrschaftsführung kaum möglich. Für die Schaffung eines fest umgrenzten Herrschaftsgebietes und die Ausbildung einer einheitlichen und geschlossenen Untertanenschaft war die Umgehung bzw. Außerkraftsetzung dieses Gebrauchs demnach zwingende Voraussetzung. Erst eine homogene, rechtlich nivellierte Untertanenschaft ermöglichte es, alle Hintersassen gleichen Rechten und Pflichten zu unterwerfen und sämtliche fremden Hoheitsrechte auszuschalten. Da der Allgäusche Gebrauch jedoch rechtlich nicht aufzuheben war, mußte man versuchen, dessen Anwen-

<sup>1</sup> Vgl. zu den folgenden Ausführungen Peter Bückle, Kempten. München 1968, 73–104; Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg. Darmstadt 1956, 10f.

<sup>2</sup> Zum Allgäuschen Gebrauch s. Rudolf Wiedemann, Der Allgäusche Gebrauch einer Gerichtsbarkeit nach Personalitätsprinzip. München 1932.

dung unmöglich zu machen. Ziel war also die rechtliche und soziale Gleichstellung der vorhandenen drei »Bevölkerungsklassen« – Freie, Freizinser, Leibeigene – und dies möglichst auf der ›unteren‹ Ebene der Eigenleute. Nach diesem ersten Schritt hätten dann zur endgültigen Bereinigung der Situation Leibeigene zwischen einzelnen benachbarten Herrschaften ausgetauscht werden können. Da die bessere Rechtsstellung der »Freien« – sie genossen Freizügigkeit, konnten sich jederzeit in den Schutz und Schirm eines anderen Herrn begeben und standen damit zum Abt in einem nur bedingten Abhängigkeitsverhältnis – sowie der »Freizinser« – auch ihnen stand die Freizügigkeit zu, sie zahlten jedoch jährlich einen Zinspfennig als Anerkennungsgebühr an das Kloster und entrichteten im Todesfall das beste Stück Vieh – gegenüber den herrschaftlichen »Leibeigenen« – sie unterstanden unbeschränkt der Gebots- und Verbotsgewalt des Klosters, waren ihm gegenüber steuer- und wehrpflichtig, konnten zu Frondiensten herangezogen werden, gaben die Hälfte der Verlassenschaft und besaßen keinerlei Freizügigkeit – eine Einschränkung der stift-kemptischen Hoheitsrechte innerhalb des Stiftsbereichs bedeutete, mußte hier zuerst eine Änderung angestrebt werden.

Zunächst bemühte sich daher Kempten, das »Prinzip der ärgeren Hand« wieder zum Leben zu erwecken und die rechtliche Stellung von Kindern aus ungenossamen Ehen künftig nicht mehr vom Stand der Mutter abzuleiten. Ein Kind folgte in solch einem Fall stets dem rechtlich schlechter gestellten Elternteil nach. Des weiteren wurde jede Art von ungenossamer Ehe überhaupt verboten, ausgenommen dem Freizinser oder Leibeigenen gelang es, seinen Ehepartner gleichfalls zu einem Freizinser oder Leibeigenen des Klosters zu machen. Benachbarten Herrschaften wurde es ferner verboten, in der Grafschaft Kempten ansässige Freie in ihren Schutz zu nehmen. Teilweise wurden ihnen derartige Vereinbarungen regelrecht abgehandelt, wie im Falle der Marschälle von Pappenheim. Sofern ein Freier außerhalb der Herrschaft aufgenommen wurde, scheute man auch vor einer Güterkonfiszierung nicht zurück, um den Forderungen Nachdruck zu verleihen. Angesichts dieser skizzierten Vorgehensweise stellte es wohl nur eine Frage der Zeit dar, bis die Untertanenschaft tatsächlich zu einer homogenen Gruppe formiert war. Es war zu erwarten, daß sie sich nach rund zwei bis drei Generationen auf der Ebene der Leibeigenen mehr oder weniger eingependelt haben würde. Um den Vorgang zu beschleunigen, scheute das Kloster auch vor Gewaltanwendung nicht zurück. Mit Geld- und Gefängnisstrafen, aber auch dem Verlust der persönlichen Rechtsstellung der Frau versuchte es insbesondere Freizinser in einen schlechteren Stand hinabzudrücken. Welche Dimensionen dieses Vorgehen bis zum Beginn des Bauernkriegs angenommen hatte, beweist ein im Auftrag der Kemptener Landschaft durch den Kaufbeurer Stadtschreiber gefertigtes Libell vom Januar des Jahres 1525, in dem Hunderte von Kemptener Bauern (gegliedert nach Pfarreien) für ein Gerichtsverfahren wider den Abt die Rechtsminderungen, die sie selbst, ihre Eltern, Brüder und Schwestern erfahren hatten, eintragen ließen.<sup>3</sup> *Item Jörg Schön, leibaigen deß gotzhaws, han genomen ain freye zinserin, da hat mich mein aigner herr darzu zwungen und genot, das*

<sup>3</sup> Sog. »Leibeigenschaftsrodel« Staatsarchiv Augsburg, Altkemptische Landschaft: B 3, fol. 157–290v; Druck zuletzt in: Peter Bickle / André Holenstein (Hgg.), *Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters*. Stuttgart 1996, 120–164; vgl. dazu auch *Regula Ludi, nit vom Gotzhaus zu weichen, weder mit leib noch mit gut*. Die Beschwerden im Kemptener Leibeigenschaftsrodel, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 52 (1993), 67–90.



14. Bäuerliches Fest im Allgäu. Radierung von Daniel Hopfer, um 1525.

*ich han muessen weib und kindt zu leibaigen verschriben und geben an das gotzhaws, dardurch bin ich, weib und kindt entsetzt worden aller freyheit, so dann die gotzhaws zinser haben, das clag ich Gott und dem rechten lautet ein Eintrag aus der Pfarrei Unterthingau (Abb. 51).<sup>4</sup> Doch nicht nur Standesminderungen im Kontext einer ungenossamen Ehe finden sich hierin verzeichnet. Möglichst jeder Freizinser sollte sich in die Unfreiheit ergeben, wozu Repressalien der verschiedensten Art aufgeboten wurden. Item Hanns Hibler vom Stein, *ain freyer zinser, der ist gefangen worden und musst sich verschreyben, nummermehr vom gotzhaus ze weichen, und prief und sigel geben, darmit ist er getrungen worden von seiner freyheit, der zinser recht und gerechtikait, und musst vier pfund haller geben* heißt es da etwa in den Klagen der Pfarrei Betzigau.<sup>5</sup> Mit Hilfe des Verbots der ungenossamen Ehe, der Wiederbelebung und Durchsetzung des Prinzips der ärgeren Hand sowie rechtswidriger Gewaltakte gelang es Kempten binnen eines Jahrhunderts weitgehend, eine rechtlich einheitliche Untertanenschaft auszubilden. Nun galt es nur noch, die Untertanen zu territorialisieren, d. h. die Leibeigenschaft für einen territorialstaatlichen Aufbau wirksam zu machen, was durch die Außerkraftsetzung des Allgäischen Gebrauchs erreicht worden ist. Dieses wiederum konnte nur durch den Austausch von Leibeigenen einzelner Herrschaften geschehen. Für den Leibeigenen änderte sich dadurch im Prinzip nichts; er blieb auf seinem Hof sitzen, lediglich sein Leibherr wechselte. Während zunächst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur einzelne Personen ausgetauscht wurden, geschah dies zunehmend in größerem Umfang, indem in dieses Vorhaben nach und nach alle angrenzenden Territorien einbezogen wurden.*

Dem Kloster gelang es zwar, die Bildung eines Territorialstaates auf die genannte Art und Weise zu verwirklichen, doch der Preis hierfür war hoch. Die zahllosen Fälle der Rechtsbeugung sowie das rigorose Vorgehen des Abtes wurden von den Bauern nicht stillschweigend hingenommen. Bereits im 15. Jahrhundert kam es wiederholt zu offenem Widerstand, und auch der Bauernkrieg von 1525 hat hierin eine seiner wichtigsten Ursachen. In allen Beschwerdeschriften der Bauern steht die Leibeigenschaft im Mittelpunkt. Dies ist um so verständlicher, als die Leibeigenschaft nicht nur persönliche Unfreiheit im Sinne von nicht vorhandener Freizügigkeit etc. bedeutete, sondern auch, bedingt durch umfängliche Abgaben und Dienste, eine besondere wirtschaftliche Belastung für den einzelnen Bauern darstellte. Neben der Ableistung von Frondiensten, die ihn immer wieder vorübergehend zeitlich band und seiner eigenen Arbeit entzog, mußten außer dem eigenen Auskommen ja noch die diversen Geld- und Naturalleistungen für die Obrigkeit erwirtschaftet werden. Wenn dann im Falle von Mißernten oder anders begründeter Zahlungsunfähigkeit keinerlei Zugeständnisse zu gewähren waren, stellte dies eine zusätzliche Härte dar. Als besonders einschneidend, so ist den Einträgen des bereits zitierten »Leibeigenschaftsrodes« von 1525 zu entnehmen, wurde dabei die Ablieferung der Hälfte der Verlassenschaft im Todesfall empfunden.

Zu diesen für Leibeigene durchaus üblichen Lasten, die jedoch gerade von all jenen, die in diesen Stand hinabgepreßt worden waren, als überaus belastend bewertet worden sein mußten, kamen in den Jahren vor dem Bauernkrieg noch völlig neue Auflagen für die Bauern hinzu. Das Kloster, das danach strebte, seine Einkünfte in jeglicher denkbaren Form

<sup>4</sup> Blickle/Holenstein 1996 (wie Anm. 3), 130 (Nr. 80).

<sup>5</sup> Ebd., 133 (Nr. 110).

zu steigern, betrieb zu diesem Zweck eine systematische Fiskalisierung. Einzelheiten hierzu bietet erneut der »Leibeigenschaftsrodel«. So beschwert sich etwa die Gemeinde Unteringau, daß das Kloster fremden Untertanen den Besuch der Allmende erlaube, die von ihr gegen jährliche Bezahlung einer bestimmten Geldsumme zur Nutzung gepachtet worden sei. Von eigenen Untertanen würden im Gegensatz zu fremden bei Tanzveranstaltungen Gebühren erhoben, gleiches gelte für die Einhebung eines Zolles.<sup>6</sup> Derartige Klagen würden sich beliebig ergänzen lassen. Parallel zu dieser Entwicklung, die durchaus nicht auf das Kloster Kempten beschränkt ist, sondern sich in unterschiedlich starker Ausprägung in allen Herrschaften des Allgäus findet, wurden die Nutzungsrechte der Bauern eingeschränkt, etwa an den Allmenden, weil die Obrigkeit selbst große Viehherden hielt, oder auch am Wald (Bau-, Zaun- oder Brennholz), weil der Eigenverbrauch und der Verkauf von Holz an die Städte im Vordergrund standen.

All die genannten Faktoren schufen für die Bauern zunehmend bedrückende Beschwerisse, deren sie sich bereits im 15. Jahrhundert wiederholt (vergeblich) zu entledigen gesucht hatten. 1525 standen sie dann erneut zur Disposition.

## *2. Erste Erhebungen der Bauern*

Im Fürststift Kempten regte sich der Widerstand gegen das Bestreben der Fürstäbe, mittels Beschränkung der Freizügigkeit der Bevölkerung, Verbot der ungenossamen Ehe, rechtlicher Nivellierung der Untertanen, vor allem durch das sogenannte »Prinzip der ärgeren Hand« im Stand der Leibeigenschaft, ihr Territorium zu einem geschlossenen, mit voller Landeshoheit ausgestalteten Staatswesen auszubilden, nicht erst 1525, sondern erstmals bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Um der Klosterherrschaft ledig zu werden, begaben sich 1415 Freizinser, für die sich die Situation ganz besonders verschlechtert hatte, unter den Schutz des Grafen von Montfort. Dieser jedoch mußte, durch kaiserliche Mandate und päpstliche Banndrohungen gezwungen, seine Hilfe alsbald wieder zurückziehen. Eidlich hatten der Fürstabt und zwei Konventsherren vor einem einberufenen Schiedsgericht beteuert, daß der Stiftungsbrief Karls des Großen, den sie dort vorwiesen und in dem die Zinser mit allen Rechten gleich den Eigenleuten (= Leibeigenen) zugeeignet wurden, echt sei, wodurch die Ansprüche des Abts erwartungsgemäß bestätigt wurden.<sup>7</sup> Durch einen falschen Eid hatten sie also freie Bauern um ihr Recht gebracht. Dieser Vorgang der Rechtsbeugung stellte allerdings durchaus kein Novum dar, sondern hatte schon einen Vorläufer wenige Jahre zuvor: 1401 war bereits den Herren von Schellenberg als den Inhabern der in der Grafschaft Kempten gelegenen Herrschaft Wagegg durch ein aus dem Bund der Städte vom See gebildetes Schiedsgericht verboten worden, Freizinser des Klosters in ihren Schutz zu nehmen.<sup>8</sup>

1460 flammten dann die alten Streitigkeiten von neuem auf. Wiederum verlangte der Fürstabt von den Frezinsern unberechtigterweise Frondienste und Abgaben, als wenn sie Leibeigene gewesen wären. Am sinnfälligsten manifestierte sich dies wohl in der Forderung

<sup>6</sup> Ebd., 132 (Nr. 95, 96, 97).

<sup>7</sup> *Blickle* 1968 (wie Anm. 1), 80; *Franz* <sup>4</sup>1956 (wie Anm. 1), 11f.

<sup>8</sup> *Blickle* 1968 (wie Anm. 1), 80.

des Fasnachtshuhns – Zeichen der Unfreiheit schlechthin. Durch Verweigerung des Kirchganges und des Abendmahls zwang er Freie, die Zinser geheiratet hatten, auf deren schlechtere rechtliche Ebene hinab, diese wiederum wurden selbst zu Leibeigenen, falls sie eine Ehe mit solchen eingegangen waren. 1462 flüchteten daraufhin 26 Freizinser-Familien unter den Schutz des Ritters Stein von Ronsberg. Doch auch sie scheiterten wie all die früher bereits aus eben diesen Gründen Geflohenen und mußten sich erneut dem Abt unterwerfen.<sup>9</sup>

In einer Erhebung entluden sich schließlich die Differenzen zwischen Herrschaft und Untertanen im ausgehenden 15. Jahrhundert, als die Bedrängnisse angesichts der Maßnahmen unter Fürstabt Johann von Rietheim einen neuen Höhepunkt erreicht hatten.

Die fortgesetzten Repressalien, vor allem jedoch die Wiedereinführung des Erbteilrechts, bei dem das Stift die Hälfte des Nachlasses an sich nahm, während von der verbliebenen Hälfte noch der Todfall entrichtet werden mußte – sofern keine Nachkommen vorhanden waren, fiel das gesamte Gut, da ein Geschwistererbrecht ausgeschlossen wurde, an das Stift – und die mit zunehmendem Druck betriebene Forcierung der Vereinheitlichung des Untertanenverbandes (Androhung hoher Geldstrafen, Beraubung der Güter oder gar Verhaftung, um Freie und Freizinser in die Leibeigenschaft zu drücken) mündeten in offenen Widerstand, als der Fürstabt gerade in dem Augenblick eine neue Steuer ausschrieb, in dem eine Hungersnot das Land heimsuchte. Unter der Führung Jörg Hugs von Untrasried, genannt *Abt Hug* (der Fürstabt wurde im Gegenzug verächtlich als *Hus von Untrasried* tituliert), sammelten sich die Bauern am 15. November 1491 auf der alten Malstatt des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Kempten an der Leubas, um vom Schwäbischen Bund Recht zu fordern. Ausdrücklich erklärten sie, daß sie in allen ziemlichen und gebührlichen Sachen dem Kloster gehorsam sein wollten. Was von ihnen rechtens verlangt werden könne, wollten sie auch leisten. Doch ihre alten Freiheiten und ihre Rechte wollten sie im Gegenzug selbstverständlich gleichfalls gewahrt wissen. Eine Woche nach ihrer Zusammenkunft bezogen sie bewaffnet ein Lager bei Durach, das sie jedoch, nachdem der Hauptmann des Schwäbischen Bundes, Hans von Frundsberg, der zunächst eine Gesandtschaft geschickt hatte, um die Sache gütlich zu regeln, mit ihrer Verfolgung drohte (*ihre Spieße müßten ihr kirchhof und ihr Friedhof sein*), rasch wieder auflösten. Nach dem Abzug des Gesandten vereinigten sie sich allerdings von neuem. Als letzte Hoffnung richteten sie eine Petition an den Kaiser, um seinen Beistand gegen die Bedrückungen von seiten ihres Landesherrn zu erbitten. Der erste Gesandte, Heinrich Schmid von Leubas, Vater des später im Bauernkrieg berühmt gewordenen Jörg Schmid (genannt Knopf) von Leubas, verschwand spurlos. Erst der zweite Bote, Sebastian Becherer von Kempten, konnte die Anliegen vorbringen. Der Fürstabt wurde auch tatsächlich vor das kaiserliche Hofgericht geladen, doch eine rechtliche Klärung kam nicht zustande, da der Schwäbische Bund die Erhebung zwischenzeitlich niedergeworfen hatte. Einige Rädelshörer, derer man habhaft werden konnte, wurden hingerichtet, eine ganze Reihe floh in die Schweiz. Hier zeigten sich bereits einige Parallelen zum Aufstand von 1525. Und auch die Sympathie der Reichsstadt Kempten für die rebellierenden Bauern wurde schon zu diesem Zeitpunkt offenbar, was sogar dazu führte, daß die Stadt nur knapp einem Angriff des Bundes entging. In einem am

<sup>9</sup> Franz <sup>4</sup>1956 (wie Anm. 1), 12.

14. Oktober 1492 zu Memmingen geschlossenen Vertrag zwischen Fürststab und Konvent auf der einen und 252 Vertretern der Bauern auf der anderen Seite wurde deren Niederlage dann besiegt: diese durften künftig keinen Bund mehr schließen, und sie mußten so lange alle Abgaben entrichten, bis sie deren Rechtswidrigkeit nachweisen konnten, was natürlich nicht gelang, ja gar nicht gelingen konnte.<sup>10</sup> So war es dem Fürststift wohl möglich, in den folgenden Jahren die bisherige Politik fortzusetzen, doch blieb parallel auch der Unmut unter den Bauern bestehen, der nach erneuten Spannungen 1523 direkt in den Bauernkrieg mündete.

Doch nicht nur in der Kemptener Untertanenschaft gärte es seit langem. Unruhig war es auch in anderen geistlichen Territorien, etwa dem Gebiet des Klosters Ottobeuren. Dort hatten die Untertanen 1408 dem Abt den Gehorsam verweigert. Auf Vermittlung der Schwäbischen Reichsstädte kam es zwar zu einer erneuten Huldigung, und die Bauern erhielten auch explizit einige Zugeständnisse, z. B. Nachlaß an Abgaben bei Mißernten, doch diese Erleichterungen gingen ihnen nicht weit genug. Ein Unzufriedenheitspotential blieb bestehen.<sup>11</sup>

Klagen erhoben ferner die freien Bauern der Grafschaft Eglofs<sup>12</sup> und der Herrschaft Staufen<sup>13</sup> ebenso wie diejenigen der Leutkircher Heide.<sup>14</sup> Sie waren nach langen Kämpfen zur Anerkennung verschiedener ihrem rechtlichen Stand nicht entsprechender Lasten, wie Leistung von Frondiensten und Todfallabgabe, gezwungen worden. Auch sie wurden so wie die Kemptener Bauern schlechter gestellt und sanken de facto zu Untertanen ihrer Landesherren herab. Es war also letztlich nur eine Frage der Zeit, bis der Unmut wiederum ein Maß erreicht hatte, das ein Stillhalten unmöglich machte.

### 3. Die Entstehung des Allgäuer Haufens

Die Ereignisse von 1525 nahmen ihren Ausgang in Vorkommnissen des Jahres 1523. Erneut entzündete sich ein Streit zwischen dem Stift Kempten und seinen Untertanen an zum größten Teil bereits altbekannten Beschwerden: Standesminderungen durch die Anwendung des Prinzips der ärgeren Hand, Einschränkung der Freizügigkeit der Freizinser, Erhebung des Falls von Freizinsern, Verschlechterung des Erbrechts, Erhöhung von Kanzleigebühren, Dienste für Kloster- und Amtsleute, willkürliche Erhöhung von Steuern und Reisgeldern. Zu diesen »allgemeinen« Klagen traten noch solche einzelner Orte hinzu. Die Legauer Untertanen waren erzürnt über die Umwandlung gewöhnlicher Gülten in Fallzinse, die Buchenberger beschwerten sich über die Wegnahme gemeinsamer Weiden und die Obergünzburger über den Entzug ihrer Handwerksgerechtsame.<sup>15</sup> Um ihrer Forderung nach Abschaffung dieser Klagepunkte Nachdruck zu verleihen, verweigerten die Bauern von

<sup>10</sup> Franz Ludwig Baumann, Geschichte des Allgäus, Bd. II. Kempten 1884, 79–85; Franz 1956 (wie Anm. 1), 12f.

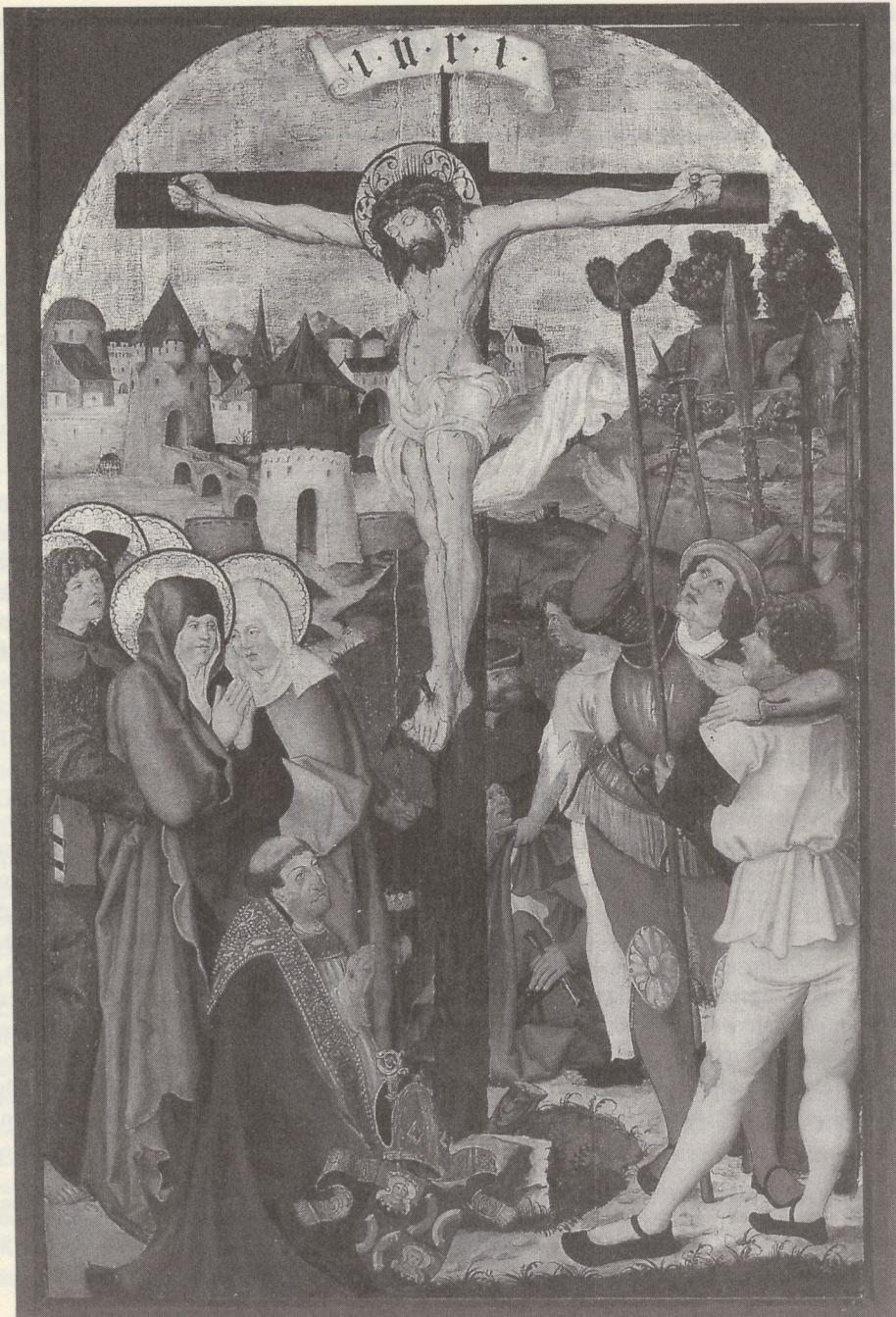
<sup>11</sup> Baumann 1884 (wie Anm.10), 386f.

<sup>12</sup> Ebd., 615f.

<sup>13</sup> Ebd., 630–632.

<sup>14</sup> Ebd., 77–79.

<sup>15</sup> Zum Folgenden vgl. Franz Ludwig Baumann, Geschichte des Allgäus, Bd. III. Kempten 1895 [Nachdruck Aalen 1973], 9–14.



15. Der Kemptener Fürstabt Sebastian von Breitenstein als Stifter auf einem Kreuzigungsbild. Kemptener Meister, um 1530.

17 Pfarreien dem neugewählten Kemptener Fürstabt Sebastian von Breitenstein ihre Huldigung. Allein zwölf erfolglose Tagsatzungen wurden in den folgenden anderthalb Jahren zwischen dem Abt und der Landschaft (= Gesamtheit der Untertanenschaft) in dieser Frage abgehalten, die die Bauern insgesamt die horrende Summe von rund 4000 Gulden kosteten. Der letzte Versuch, bei einem Tag zu Obergünzburg eine einvernehmliche Lösung zu erlangen, datiert auf den 9. Januar 1525. Da auch dort keine Einigung erzielt werden konnte, blieb den Bauern im Rahmen der traditionellen Konfliktregulierungsmöglichkeiten nurmehr der Rechtsweg. Am 23. Januar sammelten sich deshalb die Kemptener Untertanen wieder einmal auf der Malstätte bei Leubas, wo sie einen Bund beschworen – jeder Bauer hatte als Zeichen seiner Zugehörigkeit unter einem Spieß hindurchzugehen – und sich verpflichteten, für die bei dem anstehenden Prozeß anfallenden Kosten gemeinsam aufzukommen. Zusammen wollte man beim Schwäbischen Bund gegen den Abt von Kempten Klage erheben. Doch noch während der Verhandlungen des nach Ulm abgesandten Vertreters der Bauern, Jörg Schmid (genannt Knopf) zu Leubas, mit dem Tübinger Juristen Dr. Johann Henninger, den man um seinen fachlichen Rat gebeten hatte, rief ihn die Landschaft zurück, mit der Begründung, man sei mittlerweile stark genug und brauche den Rechtsweg nicht mehr.

Die Landschaft hatte während seiner Abwesenheit quasi den Boden des alten, herkömmlichen, tradierten Rechts verlassen und bekannte sich nun zum »Göttlichen Recht«. Vor dem Hintergrund der den Bauernkrieg als umfassende religiöse Bewegung zeitlich begleitenden Reformation war die Forderung nach der Durchsetzung »göttlicher Gerechtigkeit« oder »göttlichen Rechts« auf der Grundlage des »reinen Evangeliums« zur Maxime bäuerlichen Handelns geworden. Unter Berufung auf das Evangelium, das allen Menschen durch den Erlösertod Christi, seine Nächstenliebe und die von Gott begründete Rechtsordnung des Naturrechts Freiheit verheiße, wurden von den Bauern unter anderem die Leibeigenschaft und das Verbot der Freizügigkeit als nicht mit der Lehre Gottes vereinbar abgelehnt. Auch die Abgabe des Zehnten und das Verbot zu fischen und zu jagen ließen ihrer Meinung nach wider das göttliche Recht und seien folglich nicht haltbar. Die wahre unverfälschte Lehre, so wie sie in der Heiligen Schrift geschrieben stehe, solle allein Grundlage einer künftigen Gesellschaftsordnung sein. Im Evangelium begründete Abhängigkeiten oder auch Abgaben und Dienste würden von den Bauern als selbstverständlich akzeptiert. Indem sich die Kemptener Untertanen zu dieser neuen Rechtsvorstellung bekannten, verlor der bevorstehende Aufstand seine Begrenzung auf das Stiftsgebiet und reihte sich in die sich überall in den Allgäuer Nachbarherrschaften gleichfalls abzeichnenden Erhebungen ein, denn auch dort wurde das göttliche Recht von den Untertanen auf den Schild erhoben. Einem Flächenbrand gleich griffen die Unruhen Anfang des Jahres 1525 um sich. Daß diese einzelnen Erhebungsherde nach einer Verbindung untereinander suchen würden, um ihre Position zu stärken, war lediglich eine Frage der Zeit.

Auf einem Tag zu Sonthofen am 14. Februar 1525 trafen Abgesandte aus dem gesamten Allgäu zusammen und schlossen einen Bund, um einander das heilige Evangelium und das Göttliche Recht »handhaben« zu helfen.<sup>16</sup> Dieser Zusammenschluß wurde zwei Wochen später in Oberdorf durch eidliche Bekräftigung noch enger geknüpft. Das Bündnis stand jedem offen, der den Eid zu leisten bereit war. Von seiner Intention her war es ein Vertei-

<sup>16</sup> Günther Franz (Hg.), *Der deutsche Bauernkrieg*. Aktenband. Darmstadt 1987, 145 (Nr. 25).

digungsbund, da es bei Leibesstrafe verboten war, Aufruhr zu machen. Ruhe und Ordnung mußten gewahrt bleiben. Beschwerdeartikel, so wurde beschlossen, sollten getrennt nach Herrschaften erstellt werden, und es blieb auch der einzelnen Obrigkeit unbenommen, sich mit ihren Untertanen zu vergleichen.<sup>17</sup>

Drei Tage später, am 27. Februar, wurde der Allgäuer Bund in Leubas zur »Christlichen Vereinigung der Landart Allgäu« weitergebildet. War der Beitritt zur Vereinigung bis dato freiwillig gewesen, so stellte der Bund fortan ein Zwangskollektiv dar. Jeder Allgäuer Bauer mußte ihm beitreten, andernfalls sollte er dem weltlichen Bann verfallen sein. Damit war der »Allgäuer Haufen« als ein herrschaftsübergreifender Zusammenschluß der Bauern endgültig begründet.<sup>18</sup> In Leubas wurden zudem organisatorisch relevante Entscheidungen getroffen. So trat künftig an die Stelle der Vollversammlung der Bauern, der Landschaft, ein Ausschuß der von den einzelnen Gemeinden gewählten Hauptleute. Als Zeichen ihres Anspruches, als politische Kraft wahrgenommen zu werden, zeigte der Bund seine Gründung sowohl dem Schwäbischen Bund als auch dem Herzog von Bayern und dem kaiserlichen Statthalter Erzherzog Ferdinand schriftlich an.<sup>19</sup> Vermutlich wurden dabei Artikel mitgeschickt, nämlich jene, die Augsburger Untertanen als Grundlage ihrer Verhandlungen mit dem Fürstbischof ausgearbeitet hatten und die Forderungen aller Bauern komprimiert zum Ausdruck brachten, nämlich Aufhebung der Steuer- und Abgabenfreiheit sowie des gesonderten Gerichtsstandes der Geistlichkeit, Abschaffung der Leibeigenschaft und damit verbunden der Todfallabgabe sowie der Heiratsbeschränkungen, Freizügigkeit und schließlich Freigabe von Jagd und Fischerei. Statt der Leistung des Zehnten war in diesem Programm vorgesehen, die Pfarrer mit Geld zu besolden.<sup>20</sup>

Parallel zum Allgäuer Haufen hatten sich in Oberschwaben zu Beginn des Jahres 1525 zwei weitere regionale Bauernbünde, der Baltringer Haufen sowie der Seehaufen, formiert. Sie alle bekannten sich zum Grundsatz des Göttlichen Rechts. Da ihre Beschwerden im Kern identisch waren, lag es nahe, daß diese Vereinigungen ihr Vorgehen zu koordinieren suchten, nicht nur, um Forderungen massiver vertreten zu können, sondern auch als Schutz gegen den ja nicht rastlos ausharrenden Widerpart der Herren beziehungsweise des Schwäbischen Bundes. Anfang März 1525 kam es zunächst zu einem Zusammenschluß der Allgäuer mit den Seebauern, der von je zwei abgeordneten Mitgliedern der Haufen durch gegenseitige Eidesleistung besiegelt wurde. Kurz darauf traten Abgesandte aller drei Bünde auf Drängen der Baltringer in Memmingen zusammen und begründeten die »Christliche Vereinigung« der Allgäuer, Bodensee- und Baltringer Bauern.

<sup>17</sup> Baumann 1895 (1973) (wie Anm. 15), 23f.; Claudia Ulbrich, Oberschwaben und Württemberg, in: Horst Buszello u. a. (Hgg.), *Der deutsche Bauernkrieg*. Paderborn, München, Wien, Zürich <sup>3</sup>1995, 100f.

<sup>18</sup> Ulbrich <sup>3</sup>1995 (wie Anm. 17), 103.

<sup>19</sup> Nachdem wir arme lewt dieser lantart im Algew sich ainer cristenlichen Verainigung zusammen veraint und verpunden [...] bitten sie in ihrem Schreiben an Erzherzog Ferdinand, daß er sie als kaiserlicher Statthalter schützen und schirmen möge. C. A. Cornelius, *Studien zur Geschichte des Bauernkriegs*, in: *Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften*, Bd. 9. München 1866, 201f.

<sup>20</sup> Günther Franz (Hg.), *Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs*. München 1963, 164.

#### 4. Organisation und Führer des Allgäuer Haufens

Während die einzelnen nach Pfarreien formierten Bauernschaften in ihrem Handeln zunächst noch völlig autonome Einheiten dargestellt hatten, die wohl ihre Führer hatten – für den Tag zu Marktoberdorf am 24. Februar 1525 sind von ihnen namentlich etwa Jörg Schmid, der Knopf von Leubas, der Rotenfelsener Landammann Ulrich Gsell von Immendingen, der Hohenegger Ammann Hans Riess und der Hohenegger Landschreiber Konrad Miller bekannt – verlangte der Zusammenschluß der zahlreichen kleinen Gruppen zu einem schlagkräftigen Haufen natürlich nach einer zahlenmäßig überschaubaren und damit zu effektivem Handeln fähigen Leitung. Bereits bei der Bildung der Christlichen Vereinigung der Landart Allgäu am 27. Februar 1525 in Leubas wurde daher beschlossen, daß fortan keine Vollversammlungen der Bauern mehr stattfinden sollten, sondern die Führung des Bundes einem Ausschuß aus gewählten Vertretern übertragen werden müsse. Über dessen Organisation oder Tätigkeit sind wir leider im Detail nicht unterrichtet.

Erst die im Zusammenhang mit der Vereinigung des Allgäuer, Baltringer und Seehaufens zur Christlichen Vereinigung in Memmingen erlassene »Bundesordnung« und insbesondere die nahezu zeitgleich für den Kriegsfall erstellte »Landesordnung« geben nähere Aufschlüsse sowohl über die Stellung der genannten drei Haufen zueinander als auch über deren jeweilige innere Struktur.<sup>21</sup>

Einen gewissen Eindruck von der Vielzahl der im Allgäuer Haufen zusammengeschlossenen Unterhaufen bietet deren – allerdings bei weitem nicht vollständige – und natürlich auch nur für einen bestimmten Zeitraum gültige Auflistung in der Landesordnung. Bekannt sind darin folgende Einheiten:<sup>22</sup>

##### [Günzburg]

Ulrich Rapp von Günzburg (Hauptmann)  
Fürben Rapp von Günzburg (Rat)  
Zacharias Michel Beck ab dem Aschen (Rat)  
Erhart Maier von Lauben (Rat)  
Cunrat Mair von Betzigau (Rat)

##### Oberdorf

Paulin Probst von Ettwiesen (Hauptmann)  
Bästtin Kuns von Altdorf (Rat)  
Erhart Mair Endris von Stötten (Rat)  
Hans Holtzmann von Oberdorf (Rat)  
Hans Müller von Kraftisried (Rat)

<sup>21</sup> Cornelius 1866 (wie Anm. 19), 191–199 (Druck).

<sup>22</sup> Die Namen und Orte sind etwas modifiziert, dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend wiedergegeben.

Seeg

Hans Biechlin von Seeg (Rat)  
Stephan Guckenmuss von Seeg (Rat)

Wertach

Endris Albrecht von Oy (Hauptmann)  
Wilhalm Weber von Nesselwang (Rat)  
Ulrich Hanaberg von Sulzberg (Rat)  
Hans Vogler (Rat)  
Hans Berger von Petersthal (Rat)

Staufen

Ulrich Gsell von Immenstadt (Hauptmann)  
Hans Riess von Gießen (Rat)  
Konrad Kapeler von Oberstdorf (Rat)  
Hans Baldauf (Rat)  
Peter Sutter von Staufen (Rat)

Isny

Hans Biterolf von Holzleute (Hauptmann)  
Bartlome Müller von Sibratshofen (Rat)  
Hans Raterer von Friesenhofen (Rat)  
Jakob Foberer von Buchenberg (Rat)  
Pauli Kempter von Eglofs (Rat)

Altusried

Thomas Scherer von Legau (Hauptmann)  
Hans Müller von Steinbach (Rat)  
Toni Heber von Lautrach (Rat)  
Blasi Brach von Altusried (Rat)  
Hans Hackmüller von Wiggensbach (Rat)

Leutkircher Heide

Michel Hueß von Haselburg (Hauptmann)  
Hans Schnitzer von Merazhofen (Rat)  
Hans Rader von Wielazhofen (Rat)  
Hans Rettanar von Ottmannshofen (Rat).

Nicht aufgeführt sind in der Landesordnung etwa der Grönenbacher, Sonthofener, Unterthingauer oder auch der Kemptener Haufen mit seinem Hauptmann Jörg Schmid von Leubas. Der Ottobeurer Haufen findet sich wohl verzeichnet, wurde hier jedoch nicht wiedergegeben, da er sich ursprünglich dem Baltringer Haufen angeschlossen hatte. Erst ab Mitte April 1525 reihte er sich in den Allgäuer ein. Als Oberster des Allgäuer Haufens wird *Walter Bach von Oy*, ein ehemaliger Landsknecht unter Georg von Frundsberg, genannt.<sup>23</sup> Im Verlauf des Bauernkrieges wechselten nicht selten die Hauptmänner wie Räte, so daß immer wieder neue Namen auftauchen und die angeführte Liste lediglich eine Moment-

<sup>23</sup> Cornelius 1866 (wie Anm. 19), 197.

aufnahme darstellt. Selbst der Hauptmann des Allgäuer Haufens blieb nicht bis zum Ende des Aufstandes in seinem Amt. Er wurde kurz vor der entscheidenden Schlacht an der Leubas nach internen Streitigkeiten durch *Paulin Probst*, den Führer des Oberdorfer Haufens, abgelöst.

Hervorgehoben werden muß abschließend noch die wohl bekannteste Persönlichkeit des Allgäuer Haufens im Bauernkrieg, *Jörg Schmid von Leubas, genannt der Knopf*. Er darf wohl zu Recht als der politische Kopf der Aufständischen bezeichnet werden. Sein Verhalten schildert in diesem Band Nelly Ritter.

### 5. Die programmatischen Zielsetzungen des Allgäuer Haufens

Für den Allgäuer Haufen lässt sich, wie im übrigen auch für die anderen beiden Bauernbünde, in der Zeit des Aufbruchs weder ein festes Programm noch gar eine konkrete Zielsetzung erkennen. Was die Massen bewegte, war die seit Jahrzehnten aufgestaute allgemeine Unzufriedenheit über ihre wirtschaftliche, vor allem jedoch politisch-rechtliche Situation. *Das wir arm leut ain lang zeit her von gaistlichen und weltlichen in vil und meniglich artickeln beschwert und belestiget gewesen, das der gemain arm man nit lenger erleiden noch ertragen mögen* heißt es im Schreiben der Christlichen Vereinigung der Landart Allgäu an den kaiserlichen Statthalter Erzherzog Ferdinand, in dem sie ihm ihre Gründung anzeigt, kurz und bündig.<sup>24</sup> Diese Phase, in der Beschwerden lediglich allgemein geäußert wurden und vor allem die Verhandlungsgegenstände mit den Obrigkeitene noch völlig offen waren, währte jedoch nicht lange. Unter dem Eindruck zunehmend verhärteter Fronten auf beiden Seiten gingen die Bauern, um ihre Gesprächsposition zu stärken, alsbald daran, parallel zum Aufbau einer äußeren Organisation im Rahmen von Haufen auf der Basis ihrer Klagepunkte konkrete Forderungen zu formulieren. Nicht nur die militärische Komponente des Geschehens fand somit einen Rahmen, sondern auch die »geistige«. Es entstanden nun sogenannte *Artikel*, d. h. an die einzelnen gebündelten und geordneten Beschwerden gekoppelt, wurden die jeweiligen Forderungen deutlich artikuliert und schriftlich fixiert. Ein sehr markantes Beispiel für eine solch geradezu programmatische Darlegung stellen die um den 15. Februar verfaßten Artikel des Tigens Rettenberg dar. In insgesamt 23 Punkten werden darin in komprimierter Form alle wesentlichen Sachverhalte, die nach Meinung der Bauern einer Änderung bedürfen, angesprochen. Verlangt werden unter anderem Freizügigkeit, uneingeschränkte Heiratsmöglichkeiten, das Recht, eigene Güter zu verkaufen, unbegrenzter Fischfang und das Jagdrecht. Eine ganze Reihe von Artikeln befaßt sich darüber hinaus mit dem Status der Geistlichkeit. Abgelehnt wird insbesondere deren gesonderter Gerichtsstand (*alle Gaistlichkeit soll in weltlichen Sachen den weltlichen Richtern unterworfen sein*) sowie ihre Abgaben- und Steuerfreiheit (*alle Gaistlichen sollendt ire ligende Gieter iren Fürsten und Herren verzechenden bzw. Gmain Landsteuer und Raisgelt sollendt die Gaistlichen wie die Weltlichen schuldig sein*).<sup>25</sup> Hinzu kommt die Forderung nach verständigen Priestern, die nicht unter 40 Jahre alt sein sollten, sowie nach dem Recht der Absetzung von Priestern, die die geistliche Ordnung nicht einhalten.<sup>26</sup> Beim

<sup>24</sup> Cornelius 1866 (wie Anm. 19), 201.

<sup>25</sup> Franz 1963 (wie Anm. 20), 164.

<sup>26</sup> Ebd., 163.

Zusammentreffen bischöflich Augsburgischer Untertanen mit ihrem Landesherrn am Rande des Tags zu Oberdorf (24. Februar) kamen die wichtigsten Punkte dieses Katalogs erneut zum Vortrag. Neu war lediglich die Ablehnung des Zehnten. Statt dessen findet sich der Vorschlag, den Priester künftig zu besolden.<sup>27</sup>

Einen ähnlichen Inhalt weisen, von gewissen jedoch eher untergeordneten Varianten abgesehen, auch die Artikel der Untertanen anderer Herrschaften als des Hochstifts Augsburg auf.

Eine sehr umfängliche Zusammenstellung an Forderungen erhoben nur kurze Zeit nach den Rettenbergern die Bauern von Kißlegg sowie jene von Kaufbeuren. Verlangt wurden außer der Abschaffung bereits bekannter Mißstände, wie eingeschränkter Freizügigkeit, Verbot von Jagd und Fischfang, auch eine Begrenzung der Frondienste und verschiedener Steuerabgaben und insbesondere die Beseitigung der Leibeigenschaft.<sup>28</sup> Die Bauern des Klosters Steingaden zu Weicht und Wiedergeltingen schließlich legten in ihren jeweils auf den 3. März datierten Artikeln – angesichts des nahezu identischen Inhalts dürften sie wohl in einer gemeinsamen Aktion verfaßt worden sein – neben den hinlänglich bekannten Forderungen (Beseitigung des Kleinzehnts oder jeglicher Heiratsbeschränkungen usw.) das Augenmerk speziell auf die Verweigerung von Bauschilling und Baumetzen. Außerdem wollten sie künftig keine Baustift mehr halten, sondern plädierten für eine jährliche Rechnungslegung.<sup>29</sup>

Doch nicht nur einzelne Bauernschaften erstellten einen Katalog an Änderungswünschen, den sie ihrer Obrigkeit zur Vorlage brachten, sondern auch auf den überregionalen Zusammenkünften der Untertanen wurden die wichtigsten Punkte für künftige Verhandlungen mit den Landesherrn quasi als Leitlinie zur Kenntnis gebracht. Bereits auf dem Tag zu Sonthofen am 14. Januar ist etwa von einer Negierung der Leistung des Zehnten sowie der Tod- und Erbfallabgaben die Rede.<sup>30</sup>

Vergleicht man die einzelnen Artikel miteinander, so kann man diese als »Beschwerdeschriften« und »Reformprogramme« in einem bezeichnen. Als Beschwerdeschriften sind sie insofern zu werten, als sie direkt oder indirekt Klage führten über zu hohe Fronen und Abgaben von Gütern, die Entziehung der Jagd- und Fischereiberechtigung, Aufhebung von Waldnutzungsrechten, aber auch die Einschränkung von Freizügigkeit, Einengung der Heiratsmöglichkeiten usw.<sup>31</sup> Gleichzeitig trugen die Artikel natürlich auch ein Reformprogramm in sich, da sie über die vorgelegten Forderungen ja eine Änderung der wirtschaftlichen, aber auch politisch-rechtlichen Gegebenheiten bewirken wollten. Daß diese Ände-

<sup>27</sup> Ebd., 165 f.

<sup>28</sup> Baumann 1895 (1973) (wie Anm. 15), 20 f.; Franz Ludwig Baumann (Hg.), *Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs aus Oberschwaben*. Freiburg i. Br. 1877, 113–117 (Nr. 104).

<sup>29</sup> Franz 1987 (wie Anm. 16), 164 (Nr. 30), 165 (Nr. 31).

<sup>30</sup> [...] wir haben gut wissen, wie zu Sonnthonven vylerlay hern leut bey ainander gwenen und sich zusammen verbunden [...] wurd wol auch vermerkt, daz sy kain zehenden, val oder gelas und anders mer irr hern nit geben wollten [...]. Franz 1987 (wie Anm. 16), 145 (Nr. 25).

<sup>31</sup> Manche Artikel, wie diejenigen von Kißlegg, führen nur Beschwerden an und bringen die damit implizierten Forderungen nach Änderungen lediglich indirekt zum Ausdruck, andere nennen nur Forderungen und überlassen es dem Leser, die dahintersteckenden Beschwerden zu definieren (vgl. Rettenberger Artikel).

rungsvorschläge weitreichende Konsequenzen für die politische und gesellschaftliche Ordnung nach sich ziehen würden, zeigt zum Beispiel die Forderung nach Aufhebung der Leibeigenschaft. Nach Peter Blickle sind die Artikel zudem als »revolutionäres Manifest« zu lesen,<sup>32</sup> indem sie mit ihrer Berufung auf das Göttliche Wort, sei es in der Präambel, sei es am Ende des Textes, die ihnen fast allen zu eigen ist,<sup>33</sup> eine dem Evangelium und dem Göttlichen Recht entsprechende gesellschaftspolitische Ordnung anstreben. Das göttliche Wort, so wie es in der Bibel vermittelt wird, muß Orientierungspunkt sein; auf der Basis des reinen Evangeliums soll die Welt gestaltet werden. *Wann ainer oder mer Articul, als hier gestelt, so dem wort Gots nit gemes weren, als wir dann nit vermainen, dieselbigen Articul, wo man uns mit dem wort Gots für unzimlich anzaigen wolt, wir darvon abstan, wan man uns mit Grunt der Schrift erklärret [...] Dergleichen, ob sich in der Schrift mit der Warheit mer articul erfunden, die wider Got und Beschwernus des Nechsten weren, wollen wir uns auch vorbehalten und beschloßen haben [...]* heißt es zum Beispiel in den Artikeln der Bauern von Langerringen vom 23. März.<sup>34</sup> Was an Auflagen gegenüber den Bauern nicht mit der Heiligen Schrift zu belegen war, konnte nicht rechtens sein und erlaubte Widerstand, ja verlangte ihn sogar. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Forderungen nach Abschaffung der Leibeigenschaft, nach freier Pfarrerwahl und auch auf die Verweigerung des Zehnten zu verweisen. Forderungen von seiten der Obrigkeit an die Bauern werden im Falle einer Bestätigung durch Aussagen im Evangelium selbstverständlich akzeptiert, da sie ja berechtigt sind. Die zitierten Langerringer Artikel orientieren sich im übrigen sehr stark an den Ende Februar/Anfang März entstandenen »Zwölf Artikeln«, jener von Sebastian Lotzer, einem bibekundigen Kürschnergesellen zu Memmingen, der als Feldschreiber des Baltringer Haufens tätig war, redigierten Programmschrift, die auf Beschwerden von Baltringer Bauern fußt.<sup>35</sup> Sowohl was den Aufbau als auch den Inhalt anbelangt, kann man davon ausgehen, daß die Langerringer diesen Text kannten. Dies verwundert nicht weiter, wenn man sich vor Augen hält, daß die Zwölf Artikel die im Bauernkrieg am weitest verbreitete Programmschrift darstellten. Sie bündelten zum einen die diversen regionalen Beschwerden, boten darüber hinaus jedoch zugleich einen völlig neuen Gesellschaftsentwurf für die Zukunft. Da sich die Masse der Bauern mit diesem Konzept identifizieren konnte, sind die Zwölf Artikel zum Manifest des Aufstandes schlechthin geworden.

Betrachtet man die zahlreichen von den Untertanen verfaßten programmatischen Schriften, so wird aus diesen gewissermaßen eine zweiteilige Zielsetzung deutlich. Im Vordergrund stand natürlich die Beseitigung all der die Bauern bedrückenden Momente, doch mit der Einbringung des Gedankens vom Göttlichen Recht ergab sich (bewußt oder eher unbewußt) ein zweites, gleichsam übergeordnetes Ziel, nämlich eine grundlegende Umgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung.

<sup>32</sup> Vgl. Peter Blickle, Die Zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern von 1525, in: Ders. (Hg.), Der deutsche Bauernkrieg von 1525. Darmstadt 1985, 361 f.

<sup>33</sup> Das hailig evangeli und das gotlich recht ainandern verhelfen handhaben war das Ziel des zu Sonthofen geschlossenen Bundes. Franz 1987 (wie Anm. 16), 145 (Nr. 25).

<sup>34</sup> Franz 1963 (wie Anm. 20), 203 (Nr. 56).

<sup>35</sup> Ebd., 174–179 (Nr. 43).

## 6. Verlauf des Aufstandes

Ende März waren die zu Memmingen mit dem Schwäbischen Bund geführten Verhandlungen in den Augen der Mehrzahl der Aufständischen gescheitert. Der Bund hatte, vor allem um Zeit für Aufrüstungen zu gewinnen, versucht, in Gesprächen mit einzelnen Bauernschaften sowie jedem der drei Haufen, die Christliche Vereinigung zu sprengen. Allein die bindende Kraft des beim Zusammenschluß der Bünde abgelegten Eides war stärker. Die Bauern hielten sich an die Bundesordnung und begannen nun ihrerseits, ihre Position zu stärken, indem Außenstehende (Landsknechte, Diener) zum Anschluß an ihren Bund gezwungen wurden, Pfarrer abgesetzt – die Buchenberger etwa verjagten Mitte März ihren altgläubigen Vikar und wählten sich eigenmächtig einen neugläubigen Pfarrer, Mang Batter aus Wildpoldsried – und die geforderten Jagd- und Fischrechte wahrgenommen wurden. Der Allgäuer Haufen wuchs in den folgenden Tagen und Wochen kontinuierlich an.<sup>36</sup> Bauern, die bislang noch stillgehalten hatten, suchten nun den Anschluß. So gliederten sich z. B. die Bauern des Klosters Irsee auf einer Versammlung zu Baisweil am 13. März in den Obergünzburger Haufen ein. Gleiches gilt für die Bauern der Herrschaften Stein und Ronsberg. Völlig neu formierte sich ein Lindenberger Haufen unter seinem Hauptmann Jörg Beck von Schönau. Dieser setzte sich vornehmlich aus Angehörigen der Bregenzer Gerichte Grünenbach und Stadel zusammen. Der Staufener Haufen erhielt Zuwachs aus dem Bregenzer Wald, etwa durch den Anschluß der Gemeinde Lingena unter Führung ihres Ammanns Heinrich Bertsch.

Mit gezielten Angriffen und Anschlägen auf die Besitzungen der Feudalherren versuchten die Bauern nun, ihre Forderungen zunehmend mit Gewalt durchzusetzen. So verjagte der Staufener Haufen die Besatzung der Burg Rotenfels, und die Trauchburger Bauern zwangen sechs Landsknechte, die durch den Marschall von Pappenheim zur Bewachung von Schloß Ratzenried abgestellt waren, zu schwören, künftig nichts wider Bauern zu unternehmen. Systematisch wurden Schlösser und Burgen, zugleich Symbole der feudalen Herrschaft, gestürmt, geplündert und zerstört. Deren Bewohnern blieb nur die Flucht, bevorzugt in die Reichsstädte. Unbezwungen blieben im gesamten Allgäu bis zum Ende des Bauernkriegs im übrigen nur die Festen Zeil, Kemnat, Hohenfreyberg und Rotenfels. Ein Raub der Flammen wurden Wolkenberg, Liebenthann, Stötten, Nesselwang und Staufen. Klöster wurden gleichfalls heimgesucht. Auch sie wurden ihrer Schätze (Paramente, Reliquien) beraubt, Altäre und Bildwerke wurden zertrümmert, Bibliotheken und Archive hinweggeführt und zerstreut. Am schlimmsten traf es die Klöster Ottobeuren und Kempten. Ersteres wurde am 2. April 1525 von den eigenen Untertanen besetzt, letzteres tags darauf von einer durch den Knopf von Leubas, Walter Bach und Hans Schmuzer von Sonthofen geführten Gruppe. Da sich Fürstabt, Konvent und Beamte jedoch bereits geraume Zeit zuvor auf die Feste Liebenthann zurückgezogen hatten, wandten sich Jörg Schmid und sein Bauernhaufen anschließend dorthin, um den die Burg schon belagernden Obergünzburgern zu Hilfe zu kommen. Unter dem Eindruck der übermächtigen Streitmacht übergab der

<sup>36</sup> Für den folgenden Abschnitt vgl. Baumann 1895 (1973) (wie Anm. 15), 43–131; Ulbrich <sup>3</sup>1995 (wie Anm. 17), 119–123.



16. Graf Wolfgang von Montfort-Rotenfels, verteidigte die Burg Rotenfels bei Immenstadt im Mai 1525 gegen die Bauern und nahm im Juli an der Schlacht bei Leubas teil. Medaille von Christoph Weiditz, um 1530.

Fürstabt am 10. oder 11. April gegen Zusicherung des freien Abzugs für sich und die Seinen Liebenthann kampflos an seine Untertanen. Er fand bis zum Ende des Bauernkrieges Zuflucht in der Reichsstadt Kempten, die die Gunst der Stunde nutzte und dem bedrängten Fürstabt gegen eine Zahlung von 30.000 Gulden die noch letzten Rechte des Stifts innerhalb der Stadt abpreßte. Erst dadurch besaß sie künftig volle Freiheit und Reichsunmittelbarkeit. Dieser Verkauf vom 6. Mai 1525, als der sogenannte *Große Kauf* bezeichnet, bildet ein wichtiges Eckdatum in der Geschichte Kemptens.

Die Ausgangssituation des Allgäuer Haufens für eine militärische Auseinandersetzung war durchaus nicht aussichtslos, hatte er im eigenen Land doch keinen Feind zu befürchten. Die Reichsstädte – mit Ausnahme von Wangen – sympathisierten teils offen mit den Bauern bzw. standen ihnen zumindest nicht feindselig gegenüber. In der Mehrzahl wahrten sie eine gewisse wohlwollende Neutralität. Zwar stellten sie den Bauern keine Waffen und Geschütze zur Verfügung, hinderten gleichzeitig aber ihre Bürger nicht daran, mit den Bauern Handel zu treiben. Diesen wurde freier Zu- und Ausgang gewährt; an den Toren waren höchstens, wie im Fall von Memmingen, die Waffen für die Verweildauer in der Stadt abzugeben. Auch von seiten der Burgen und Klöster ging keine Bedrohung mehr aus. Sie waren in der Regel bereits Ende März in der Folge der Ausführung der Bundesordnung wehrlos gemacht worden und verfügten meist über kaum noch ausreichende Besatzung, so daß sie für einen Angriff auf die Bauern viel zu schwach waren. Hinzu kam, daß die Allgäuer an drei Außengrenzen gleichfalls mit Stillhalten rechnen konnten. Im Westen waren sie vom Seehaufen gedeckt, im Süden, in Tirol, hatte Erzherzog Ferdinand mit den Bauernunruhen im eigenen Land (Michael Gaismair) genügend zu tun, und im Osten hegte Bayern keinerlei Ambitionen, sich in den Aufstand verwickeln zu lassen. So kamen die Herzöge z. B. einem Hilfegesuch des Augsburger Bischofs um Besetzung und damit zugleich Sicherung seiner Grenzstadt Füssen nicht nach. Grund mag außer mangelnder Rüstung auch die Angst gewesen sein, daß die Unruhen ins eigene Land übergreifen könnten. Einziger, allerdings nicht zu unterschätzender Gegner war für die Bauern der Schwäbische Bund, der ihnen zahlenmäßig jedoch keineswegs überlegen war. Den Mangel einer Reiterei konnten die Bauern durch die bessere Ortskenntnis durchaus wettmachen. Ihnen zunächst fehlende Geschütze gewannen sie aus den sukzessiv erstürmten Burgen. An kriegserprobten Kämpfern fehlte es gleichfalls nicht, denn viele Mitglieder in den Haufen hatten als Landsknechte gedient. Geld für die Kriegsführung ließ sich aus dem Verkauf geraubter Kirchengeräte und Glocken erzielen, nicht selten fielen den Bauern auch Barschaften in die Hände. Lebensmittel boten die Speicher, Zehntstadel und Kornhäuser der Burgen und Klöster, die für die Versorgung geplündert wurden. Die Situation stellte sich also zunächst gar nicht so ungünstig dar. Doch den Bauern gelang es im Endeffekt nicht, all diese Vorteile bzw. positiven Voraussetzungen zu ihren Gunsten zu nutzen.

Nach der Einnahme Liebenthanns wandte sich Jörg Schmid gegen Mittelschwaben, wo er, um die ehemals zum Baltringer Haufen zählenden Winzerer und Ottobeurer Haufen verstärkt, die bayerischen Befestigungen und auch die Burgen Angelberg und Irmatshofen, die Konrad von Riedheim gehörten, angriff. Dies allerdings rief nun den Bayernherzog auf den Plan, der im Gegenzug die Dörfer Buchloe, Wiedergeltingen und Denklingen im östlichen Allgäu plünderte. Die Bauern beschworen mit solchen Aktionen die Gefahr eines künftigen »Zweifrontenkrieges« herauf. Die Einnahme der Mindelburg sowie Mindelheims war angesichts einer starken Besatzung mit Landsknechten allerdings nicht möglich gewesen.

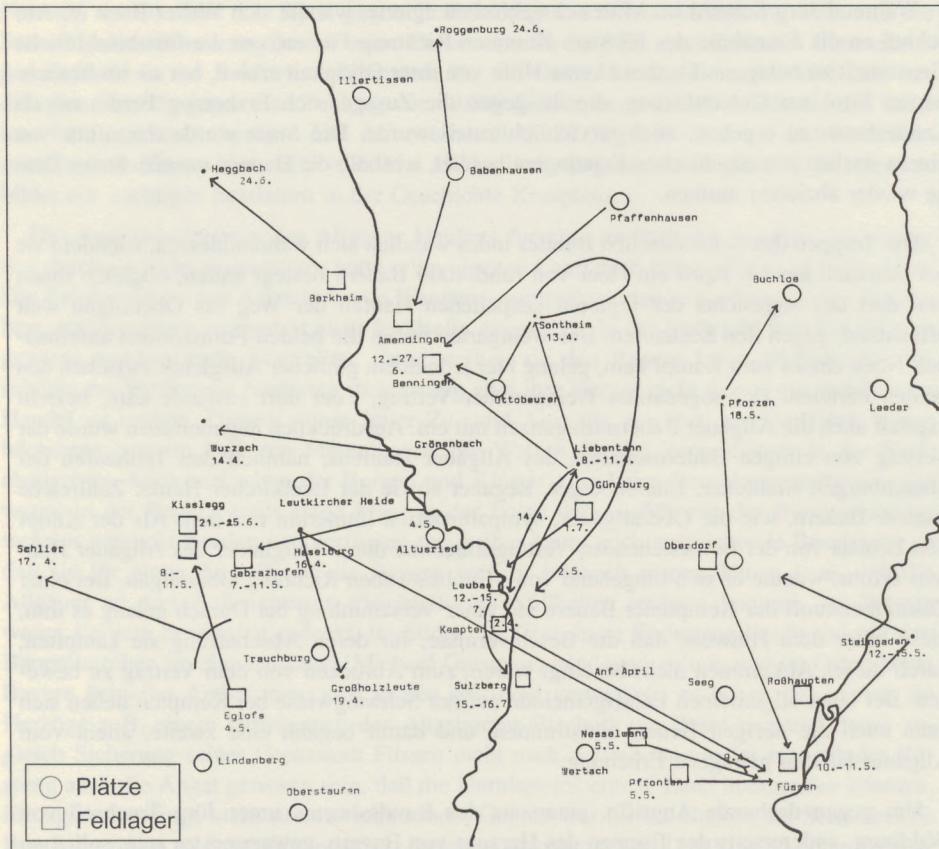
Während Jörg Schmid im Mittelschwäbischen agierte, wandte sich Walter Bach im Anschluß an die Einnahme des Klosters Kempten Richtung Füssen, um die fürstbischöfliche Grenzstadt zu belagern. Da diese keine Hilfe von ihrer Obrigkeit erhielt, bat sie im benachbarten Tirol um Unterstützung, die ihr gegen die Zusage, sich Erzherzog Ferdinand als Landesherrn zu ergeben, auch tatsächlich zuteil wurde. Die Stadt wurde daraufhin von einem starken österreichischen Kontingent besetzt, weshalb die Bauern unverrichteter Dinge wieder abziehen mußten.

Die Truppen des Schwäbischen Bundes indes wandten sich währenddessen, nachdem sie bei Wurzach am 14. April ein Heer von rund 4000 Bauern besiegt hatten, obgleich ihnen von dort aus angesichts der regional gespaltenen Haufen der Weg ins Oberallgäu weit offenstand, gegen den Seehaufen. Bei Weingarten trafen die beiden Formationen aufeinander. Noch ehe es zum Kampf kam, gelang hier jedoch ein gütlicher Ausgleich zwischen den beiden Parteien. Der sogenannte Weingartener Vertrag,<sup>37</sup> der dort zustande kam, bezieht explizit auch die Allgäuer Bauern im ganzen mit ein. Ausdrücklich angenommen wurde der Vertrag von einigen Bauernschaften des Allgäuer Haufens, nämlich den Teilhaufen der Trauchburger, Staufener, Lindenberger, Legauer sowie der Leutkircher Heide. Zahlreiche weitere Bauern, wie die Oberallgäuer, sympathisierten immerhin mit ihm. Als der Knopf von Leubas von der bevorstehenden Vertragsannahme durch Mitglieder des Allgäuer Haufens erfuhr, wandte er sich umgehend von Mittelschwaben Richtung Oberallgäu. Bei einer Zusammenkunft der Kemptener Bauern auf einer Versammlung bei Durach gelang es ihm, diese unter dem Hinweis, daß die Beschwernisse, für deren Abschaffung sie kämpften, durch dieses Abkommen nicht beseitigt wären, zum Abrücken von dem Vertrag zu bewegen. Bei einer allgemeinen Landsgemeinde auf der Schwaigwiese bei Kempten ließen sich dann auch die übrigen Bauern umstimmen, und damit begann eine zweite, allein vom Allgäuer Haufen getragene Erhebung.

Um gegen drohende Angriffe, einerseits des Bundesheeres unter Jörg Truchseß von Waldburg, andererseits der Truppen des Herzogs von Bayern, gewappnet zu sein, sollte, so beschloß die Kemptener Versammlung, jeder zweite Mann der »Unterhaufen« aufgeboten werden, damit ein westlicher Haufen und ein östlicher drüben am Lech aufgestellt werden könnten. Außerdem wollte man erneut Erzherzog Ferdinand um Hilfe und Vermittlung angehen.

Der westliche Haufen sammelte sich am 4. Mai größtenteils in Eglofs, von wo aus er den Kontakt zu den noch versprengt agierenden Seebauern suchte. Diese Einheit, die von Konrad Metzger befehligt wurde, zog, nachdem sie Schloß und Pfarrhof zu Eglofs sowie die Burgen der Umgebung (Siggen) geplündert hatte, am 8. Mai nach Kißlegg. Dort wurden die Schellenberger Bauern zum Anschluß gezwungen. Die oberen Westallgäuer Bauern, die ebenfalls diesem westlichen Haufen zugeordnet waren, fanden sich am 4. Mai in Altusried, Legau und Aichstetten zusammen, schlügen jedoch, da sie Eglofs nicht mehr rechtzeitig erreichten, ihr Lager in Gebrazhofen auf. Sie erhielten dort Verstärkung durch Bauern aus dem Illertal, die ehedem dem aufgelösten Baltringer Haufen angehört hatten.

<sup>37</sup> Druck bei Franz 1963 (wie Anm. 20), 216–223 (Nr. 63).



## 17. Karte: Aktionen der Allgäuer Bauern.

Der östliche Haufen sammelte sich zwar ab dem 4. Mai, jedoch nicht an einem bestimmten Ort, sondern es lagerten vielmehr einzelne kleinere Einheiten in Marktoberdorf, Roßhaupten, Seeg, Pfronten und Nesselwang. Zu Übergriffen seitens der Bauern kam es dabei nur durch den Marktoberdorfer Haufen, der am 8. Mai Burgen plünderte und in Marktoberdorf den Richter von Diessen, der als Gesandter des Bayernherzogs geschickt worden war, festnahm. Am 10. Mai vereinigten sich die Ostallgäuer zu einem einzigen Haufen vor den Toren der seit dem 9. April österreichischen Stadt Füssen. Ziel war es, mit Hilfe des dort stationierten Hauptmanns Kontakt mit Erzherzog Ferdinand aufzunehmen. Dieser schickte, wohl auch auf Betreiben des Schwäbischen Bundes Unterhändler von Innsbruck in die Lechstadt, und es folgten tatsächlich ausführliche Verhandlungen, in deren Verlauf die Bauern ihre altbekannten Forderungen wiederholten.

Um die Verhandlungen voranzutreiben und Druck auf die österreichischen Räte auszuüben, hatten Oberdorfer und Pfrontener Bauern sogar den Lech überschritten, waren in bayerisches Gebiet eingedrungen und hatten das Kloster Steingaden geplündert. Mit dieser Aktion erhofften sie, eine für sie positive Einflußnahme Bayerns auf die Unterredungen herbeiführen zu können. Ein Waffenstillstand beendete das Intermezzo, und die Bauern konnten froh sein, daß ihr »Ausflug« glimpflich abgegangen war.

Nachdem die Bauern zugestimmt hatten, daß nicht auf der Basis vorformulierter Artikel verhandelt werden sollte, sondern daß der Erzherzog die Beschwerden der einzelnen Gebiete getrennt voneinander untersuchte, war in Füssen der Weg für ein zunächst noch vorläufiges Übereinkommen frei. Gleichwohl verlangten die Bauern, daß Ferdinand als kaiserlicher Statthalter die Leibeigenschaft sowie das Verbot freien Ab- und Aufzugs und den Todfall umgehend abschaffe und sie in den Schirm des Kaisers nehme. Über die übrigen Beschwerden sollten die Obrigkeiten binnen Monatsfrist befragt werden, um anschließend ein endgültiges Urteil zu fällen. Der Erzherzog gab den Forderungen der Bauern statt, allerdings unter der Auflage, daß hierüber eine abschließende Entscheidung nur durch den Kaiser selbst gefällt werden könne. Die Erörterung der Einzelbeschwerden sollte am 30. Juni zu Kaufbeuren stattfinden. Im Gegenzug war vorgesehen, daß sich die Bauern vorläufig nach Hause begeben, ihre Abgaben und Dienste wie bisher leisten, alle eroberten Schätze, Waffen usw. zurückgeben, die Gefangenen freilassen, all jene, die die Vereinbarung nicht einhalten, anzeigen und bis zum Kaufbeurer Tag Frieden halten.

Dieser »Vorvertrag« war lediglich durch den östlichen Bauernhaufen geschlossen worden. Da ihm jedoch keine Handlungsvollmacht für den gesamten Allgäuer Haufen zukam, mußte der Vertrag, bevor er wirksam werden konnte, erst noch von all den übrigen Bauern beziehungsweise ihren Vertretern genehmigt werden. Dazu traten am 23. Mai in Kempten 47 Hauptmänner und Räte zur Beratung zusammen und stimmten der Vereinbarung zu. Eine Abordnung wurde nach Füssen entsandt, um dort den endgültigen Vertrag zu unterzeichnen. Nachdem jedoch sowohl der Schwäbische Bund als auch die Allgäuer Herrschaften diesen Vorvertrag als unannehmbar verworfen hatten, bedurfte es zunächst nochmals neuer Verhandlungen, ehe der Vertrag tatsächlich am 28. Mai unterschrieben wurde. In ihm fehlte nun erwartungsgemäß der Passus über die Aufhebung der Leibeigenschaft, und für die nun zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Beratungen über die Beschwerden der Bauern sollten Erzherzog Ferdinand noch Abgesandte von drei Allgäuer Reichsstädten zur Seite gestellt werden. Bis dahin ruhte die Leistung von Abgaben durch die Bauern. Von



18. Erzherzog (ab 1531 König) Ferdinand. Kupferstich von Barthel Beham, 1531.

langer Dauer war die Abmachung allerdings nicht. Bereits am 6. Juni wurde sie vom Schwäbischen Bund verworfen, und auch die Bauern brachen den darin vereinbarten Waffenstillstand, indem sie das Kloster Irsee angriffen. Und die Feindseligkeiten setzten sich fort. Wenig später kam es in Memmingen zu Unruhen, die den Stadtrat bewogen, eine Abordnung des Schwäbischen Bundes zur Friedenssicherung in die Stadt zu holen, worauf die Allgäuer Bauern Lager in Benningen und Amendingen bezogen und die ihnen stets wohlwollend gesinnte Stadt von allen Seiten belagerten. Lebensmittelknappheit zwang die Bauern jedoch schon bald zur Aufgabe.

Währenddessen war der Schwäbische Bund nicht untätig geblieben. Er rüstete systematisch auf, Georg Truchseß von Waldburg wurde aus Franken herbeigerufen und sammelte zunächst sein Heer bei Weißenhorn, ehe er plündernd nach Süden zog und sein Lager bei Wolfertschwenden aufschlug. Unterwegs gaben sich zahlreiche Bauern geschlagen und unterwarfen sich. Den Allgäuer, die am 6. Juli in Nesselwang getagt hatten, war bewußt, daß die Entscheidungsschlacht unmittelbar bevorstand. Als Ort, an dem sie sich dem Gegner stellen wollten, wählten sie aufgrund seiner günstigen strategischen Lage Leubas. Dort kam es am 14. Juli zum letzten großen Kampf des Allgäuer Haufens im Bauernkrieg, der mit der völligen Niederlage der Bauern endete. Die wenigen in die Gegend von Sulzberg und nach Durach geflüchteten Bauerngruppen wurden tags darauf ohne große Mühe durch die Truppen des Bauernjörg aufgerieben.

### *7. Ergebnis und Folgen des Bauernkriegs für den Allgäuer Haufen*

Mit dem Abschluß des Weingartener Vertrags zwischen dem Seehaufen und dem Schwäbischen Bund war, nachdem der Baltringer Haufen bereits Anfang April als Folge der vernichtenden Niederlage durch die Truppen des Jörg Truchseß von Waldburg bei Leipheim seine Zugehörigkeit zur Christlichen Vereinigung hatte aufzukündigen müssen, der Bauernkrieg im westlichen Oberschwaben praktisch beendet. Es gelang Jörg Schmid (genannt Knopf) von Leubas, die wenigen »Unterhaufen« des Allgäuer Haufens, die mit einer Annahme des Vertrags zumindest kurzfristig sympathisiert hatten, zu einem Abrücken von ihrem Vorhaben zu bewegen. Ihm erschienen die Zugeständnisse der Herrschaften nicht weitreichend genug, und da er militärisch noch über eine gewisse Basis verfügte, hoffte er wohl im Falle kriegerischer Erfolge auf eine günstigere Ausgangsbasis für Verhandlungen. Im Allgäu, vor allem im Gebiet des Stifts Kempten, kam es infolgedessen ab Mai 1525, wie bereits dargelegt, zu einer zweiten Aufstandswelle. Aber nachdem ein Einfall der Bauern in das benachbarte Herzogtum Bayern gescheitert war, schwenkten nun auch die Allgäuer Bauern Ende Mai 1525 auf die Verhandlungslinie ein. Einem ersten Versuch in Füssen, den Konflikt vertraglich beizulegen, war allerdings keine Dauer beschieden. Der Bauernkrieg endete schließlich für den Allgäuer Haufen militärisch mit seiner Niederlage gegen die Truppen des Schwäbischen Bundes am 14. Juli 1525 bei Leubas, obgleich sich noch kleinere Scharmützel mit verschanzten Bauern in den folgenden Tagen in der Umgegend abspielten.

Die Maßnahmen gegen die unterworfenen Aufständischen lesen sich in den verschiedenen Herrschaften mehr oder weniger gleich, allein deren Durchsetzung wurde mit unterschiedlicher Strenge gehandhabt.<sup>38</sup> Erneute Huldigung, Abgabe aller Waffen bei Androhung

<sup>38</sup> S. Baumann 1895 (1973) (wie Anm. 15), 133–136.

der Todesstrafe im Verweigerungsfalle, Herausgabe des geraubten Besitzes, Versamm-lungsverbot, Öffnung und Schleifung noch bestehender Befestigungen, Verpflichtung zur Wiedergutmachung der Zerstörungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen sowie von Geldzahlungen zugunsten der Ausgaben des Schwäbischen Bundes, aber auch des Wiederaufbaus in den Herrschaftsgebieten waren im wesentlichen die den Bauern auferlegten Forderungen. Als Entschädigungsleistung hatte jedes Haus im Gebiet des Allgäuer Haufens sechs Gulden Brandsteuer zu entrichten, eine für einen gewöhnlichen Bauern kaum erschwingliche Summe. Ausgenommen blieben davon einzig diejenigen, die nicht abgefallen waren beziehungsweise alle die, deren Häuser bereits niedergebrannt worden waren, sowie Witwen von im Kampf Gefallenen oder Hingerichteten. Haftbar für die Aufbringung der Summe war die Dorfgemeinschaft. Ein Dorf, das die veranschlagte Geldmenge nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen konnte, sollte geplündert und anschließend abgebrannt werden. Die Leistung dieser Entschädigung zog sich im übrigen Jahre hin, da die Bauern die geforderten Summen nicht auf einmal zu zahlen vermochten. Große Schwierigkeiten machte auch die Schadenersatzleistung für Entwendungen und Beschädigungen von Kirchengut etc. Daß der Abt von Ottobeuren seinen Untertanen eine entsprechende Wiedergutmachung erließ, stellte eine bemerkenswerte Ausnahme dar. Untertanen, die sich von ihren Obrigkeitkeiten beschwert zu sein vermeinten, blieb gleichwohl die Klage vor dem Schwäbischen Bund vorbehalten, dessen Spruch sie und die Herrschaft sich dann allerdings zu beugen hatten.

Um künftige Erhebungen bereits im Keim zu ersticken, sollten schließlich die Führer der Erhebung ausgeliefert werden, wozu eigens Namenslisten erstellt wurden. Ihr Vermögen, gleichgültig, ob sie gefangen, hingerichtet oder geflohen waren, galt es auf jeden Fall zu konfiszieren. Allein im Verzeichnis des Fürststifts Kempten, dem sogenannten »Blutbuch«<sup>39</sup> sind 173 *auffryrige Pawren und Redlißfurer* aufgeführt (Abb. 19). Wem die Flucht in die nahe Schweiz oder das angrenzende Tirol nicht gelang, wurde, sofern man seiner habhaft wurde, vor Gericht gestellt. Nach peinlichen Verhören, also Folterungen, bei denen immer neue Namen von Aufständischen zutage traten, folgte oft genug das Todesurteil und anschließend die Hinrichtung. Noch bevor das Heer des Bundes vom letzten Kampftort Durach abzog, ließ der Truchseß 18 Rädelführer, darunter Jörg Täubner von Lauben, Thoman Scherer von Legau und Hans Vogt von Holzleute enthaupten. Zum Tode waren noch weitere verurteilt worden, doch hatten u. a. Jörg von Frundsberg und der Kemptener Vogt Moriz von Altmannshofen einige durch ihre Fürbitte gerettet. Hingerichtet wurden außerdem, um noch einige prominente Namen zu nennen, der Kemptener Prediger Mathias Waibel, der Oberste des Allgäuer Haufens, Walter Bach von Oy, und auch Jörg Schmid, der Knopf von Leubas, der auf der Flucht bei Rankweil aufgegriffen und nach mehreren Vernehmungen zwischen Bregenz und Lochau durch den Strang gerichtet wurde.

Den Geflüchteten war, wie ein kemptisches Güterverzeichnis von 1527 vermuten läßt,<sup>40</sup> jedoch offensichtlich eine Rückkehr bald wieder möglich, denn ein Teil der als Aufrührer nachweisbaren Bauern saß zu diesem Zeitpunkt bereits wieder auf den alten Höfen. Ob eine Heimkehr auf dem Gnadenweg eröffnet wurde – die Ehefrauen verschiedener Memminger

<sup>39</sup> Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten, Archiv: B 270; vgl. auch Baumann 1895 (1973) (wie Anm. 15), 137–141.

<sup>40</sup> Richard Dertsch (Hg.), Das stiftkemptische Salbuch von 1527. Kempten 1941.

c. In Untertrier pfarr  
Bastian fräding zum Konzespont  
Hans sein sun.

R. In Günzburger pfarr  
Urban Kapp  
Jörg Statmiller  
Jörg mögelent noch  
Ulrich Kapp veld hauptman  
Ulrich stöhn schuster  
Ehert Kapp Schmied  
Hans waßerman hennel  
Balthus Kapp vndrich  
Jörg Kapp Schmied sun  
adolph schuster, oder polyfass/  
Hansrich hengeler zu imontal  
Hans gubeler schmied daselbst  
Jörg hantzenid sunn albrechts  
Hans polyfass genant frölich  
zu Blüttmühle

Hans möst kom in'm wolfsgrü  
Jörg  
Jacob hystermann zu freien  
peter Kistler zu Röhrbach

f. In Untertrier pfarr

adolph möggenried aman  
peter schön oder leuen peter  
Cristian hantzenid hoffler  
Hanss toisber müller zu knauf  
tisried

Jacob Regel weist  
Jes groz vffen Regel

Ringauer und  
wülfenried

f. In Obertrier pfarr

Jörg möst  
Hans barentainer  
Jörg wülfenried  
Cuny stainer  
Jacob briedlein

f. In Görisried pfarr

Broß manz

20

19. »Rädelführer« aus den Pfarreien Untrasried, Obergünzburg, Unterthingau, Oberthingau und Görisried. Ausschnitt aus dem sog. »Blutbuch«, 1525.

Aufständischer richteten z. B. Gesuche an ihre Obrigkeit mit der Bitte, ihren Männern die Heimkehr aus dem Exil zu gewähren<sup>41</sup> – oder durch Verträge, muß offenbleiben. Hier müßte eine Überprüfung in jedem Einzelfall erfolgen, was aufgrund der nur sehr lückenhaften Quellenüberlieferung nicht möglich ist. Auch der Bischof von Augsburg nahm seine reuigen Untertanen schon bald großzügig wieder auf. Selbst Paulin Probst aus Ettwiesen, Führer des Oberdorfer Haufens, der, nachdem Walter Bach – bedingt durch Zerwürfnisse mit den versammelten Bauern – bei einer Zusammenkunft in Hopferau am 10. Mai 1525 seines Amtes entthoben worden war, als dessen Nachfolger zum Feldhauptmann aufstieg, konnte bereits 1527 aus der Schweiz, wohin er geflohen war, wieder in die Heimat zurückkehren. Im Falle seiner Familie – seine Ehefrau und Kinder waren mit ihm geflüchtet – trat sogar die Stadt Zürich als Fürsprecher auf. Die Zürcher baten den Bischof, eine Heimkehr zu gestatten, da Paulin Probst gegen seinen Willen Allgäuer Feldhauptmann geworden sei. Außerdem habe er in dieser Funktion einzig den Frieden gefördert. Ottobeurer Flüchtlinge hatten gar am 17. Dezember 1526 selbst ein Gnadengesuch an den Vogt gerichtet, dem auch stattgegeben wurde.

Da jedoch mit diesen Mitteln allein der Bauern auf Dauer nicht Herr zu werden war, denn die Ursachen für deren Unzufriedenheit waren ja nicht beseitigt, und es stellte wohl nur eine Frage der Zeit dar, bis sich erneut Widerstand regte, lag insbesondere dem Schwäbischen Bund an einer einvernehmlichen Lösung über den Tag hinaus. Bereits am 1. September 1525 schloß auf dessen Betreiben der Fürstbischof von Augsburg mit dem unruhigen Tigen von Rettenberg eine gütliche Vereinbarung, die unter anderem vorsah, daß die Hauptfallabgabe merklich reduziert wurde bzw. bei geringem Vermögen ganz entfallen sollte. Wer unter 50 Heller Vermögen besaß, zahlte demnach künftig überhaupt keinen Hauptfall mehr, wer über 100–300 Pfund Heller verfügte, drei Gulden. Für ein Vermögen von 300–500, 500–800, 800–1000 sowie 1000 und mehr Pfund Heller fielen entsprechend gestaffelt 4, 5, 6 oder 10 Gulden an Abgabe an. Erleichterungen wurden auch für den Gewandfall beschlossen. Hinsichtlich der Entschädigungszahlungen aufgrund der Plündereiung der Burg Fluhenstein war als Strafe eine jährlich zu entrichtende Summe festgesetzt worden, die der Fürstbischof jedoch dem Spital Sonthofen zukommen ließ, so daß das Geld letztendlich wiederum in das Tigen zurückgeführt wurde.

Weitere Herrschaften schlossen sich in der Folgezeit dessen Vorbild an und suchten ihrerseits gleichfalls den Ausgleich mit ihren Bauern. Truchseß Jörg von Waldburg schloß Anfang Mai 1526 mit den Untertanen seiner Herrschaft Zeil einen Vertrag, in dem das Dienstgeld, die Zahl der Fasnachtshennen, die Frondienste fixiert wurden. Bisher übliches Hochzeitsgeld wurde ganz nachgelassen. Auch das Vorgehen im Falle einer ungenossamen Ehe erfuhr eine Regelung. Wer nicht in den Stand der Leibeigenschaft absinken wollte, hatte binnen Jahresfrist das Land zu verlassen. Der Vertrag, der ursprünglich nur für zehn Jahre gelten sollte, wurde, da er sich offensichtlich bewährte, in der Folgezeit wiederholt erneuert.<sup>42</sup>

<sup>41</sup> Vgl. Philipp L. Kintner, Memmingens Ausgetretene. Eine vergessene Nachwirkung des Bauernkriegs 1525–1527, in: Memminger Geschichtsblätter (1969), 7–40.

<sup>42</sup> Baumann 1895 (1973) (wie Anm. 15), 143.

Einzig die Annäherungen zwischen Fürstabt und Untertanen im Fürststift Kempten gestalteten sich etwas schwieriger. Hier waren die Fronten völlig verhärtet, zumal der Fürstabt die Rückgabe des entwendeten Gutes, doppelten Ersatz, nämlich 160.000 Gulden für den angerichteten Schaden, und darüber hinaus auch noch die Zahlung aller rückständigen Steuern und Abgaben verlangte. Diese Forderungen konnten von den Bauern einfach nicht erbracht werden. Erst auf Vermittlung des Schwäbischen Bundes – der Fürstabt war inzwischen merklich von seinen überzogenen Forderungen abgerückt – kam am 25. Oktober 1525 ein Vertrag zustande, nämlich zwischen den Bauern der Pfarrei Martinszell und Umgebung sowie ihrem Landesherrn, bezeichnet als der sogenannte »Martinszeller Vertrag«.<sup>43</sup> Dieser stellte eine Art Separatfrieden dar, denn die Bauern weiter Teile des Stiftslandes traten ihm nicht bei. Er kam ihnen in den von Seiten des Fürstabtes getroffenen Zugeständnissen, namentlich im Hinblick auf die Leibeigenschaft und die Fallabgaben zu wenig entgegen. Insbesondere die Buchenberger, Duracher, Obergünzburger und Unterthingauer Bauern distanzierten sich von der Abmachung. Noch im Dezember hatten aus diesen Gemeinden bzw. Pfarreien so wenige gehuldigt, daß ihre Gerichte gar nicht besetzt werden konnten. Erneut griff nun der Schwäbische Bund ein und setzte für Verhandlungen einen Tag zu Memmingen fest, und hier gelang es tatsächlich, einen Vertrag zwischen dem Fürstabt und der Mehrzahl seiner stiftischen Untertanen, der beide Seiten zufriedenstellte, zu erarbeiten. Gleichwohl war am Abschluß dieses sogenannten »Memminger Vertrages« vom 20. Januar 1526<sup>44</sup> noch nicht die gesamte Untertanenschaft beteiligt, sondern lediglich eine Anzahl an Bauern – 1604 an der Zahl –, die ihrerseits sieben gewählte Vertreter, nämlich Conrat Mayr und Ulrich Holdenried (Pfarrei Betzigau), Hansen Zincken und Peter Stogklin (Pfarrei Wiggensbach), Hans Stockmann (Pfarrei St. Lorenz), Mathys Merck (Pfarrei Unterthingau) und Hanns Hertz (Pfarrei Obergünzburg) zu den Verhandlungen entsandt hatten. Ganze Pfarreien blieben den Gesprächen zunächst fern, entweder weil sie bereits Sondervereinbarungen mit dem Kloster getroffen hatten (vgl. die Pfarrei Martinszell) oder weil sie erst einmal prüfen wollten, ob die einzelnen Vereinbarungen im Alltag auch standhielten. Insgesamt fehlte wohl gut die Hälfte der Untertanenschaft des Stifts.

Angesichts der zentralen Rolle, die diesem Vertrag, der sich im übrigen einzig in vier Punkten von den Martinszeller Vereinbarungen abhebt, im Zusammenwirken zwischen Obrigkeit und Untertanen des Fürststifts Kempten zukam, seien die wichtigsten Artikel kurz aufgeführt. Beschlossen wurde im einzelnen:

1. Die Untertanen, Freizinser wie Leibeigene, sind dem Fürstabt künftig gehorsam, gerichts-, reis-, steuer- und dienstbar. Versammlungen und Zusammenrottungen sind verboten.
2. Bestehende Rückstände an Steuern, Gülten usw. sind zu bezahlen.

<sup>43</sup> Alfred Weitnauer, Die Bauern des Stifts Kempten 1525/26. Kempten 1949, 9–20.

<sup>44</sup> Staatsarchiv Augsburg, Altkemptische Landschaft: Urk. 3, S. 8r; Druck bei Bickle/Holenstein 1996 (wie Anm. 3), 108–119; Peter Bickle, Persönliche Freiheit und politische Macht. Der Herrschaftsvertrag zwischen den Untertanen und dem Abt des Stifts Kempten von 1526 als Verfassung, in: Haus der Bayerischen Geschichte (Hg.), Bürgerfleiß und Fürstenglanz: Reichsstadt und Fürstabtei Kempten. Augsburg 1998, 17–30.

3. Jeder Untertan gibt künftig sein Vermögen jedes dritte Jahr eidlich an (Steuerveranschlagung durch Selbsteinschätzung); die jährliche Steuereinhebung erfolgt durch stiftische Amtsleute; die Untertanen dürfen die Steuer innerhalb der Pfarrei unter sich umlegen.
4. Von der Reissteuer (= Kriegssteuer) für Kaiser, Reich, Schwäbischen Bund, also zur Landesverteidigung, geben die Untertanen drei, das Stift einen Teil, jedoch erst, nachdem eine Überprüfung des jeweiligen Abschieds durch Beauftragte stattgefunden hat. Kriegsdienste zur Verteidigung des Klosters und des Herrschaftsgebietes sind durch die Bauern mit ihrem eigenen Leib zu erbringen, dafür hat der Abt jedoch jedem Ausziehenden monatlich zwei Gulden zu bezahlen.
5. Hatte das Kloster bislang beim Tod eines Leibeigenen die Hälfte von dessen liegender und fahrbarer Habe eingezogen, so verzichtete es künftig gegen eine einmalige Entschädigungszahlung (wer unter 100 Pfund Heller besitzt, zahlt einen halben Rheinischen Gulden, wer mehr hat, entrichtet einen ganzen Gulden) auf diese Abgabe. Für das Kloster bedeutete dies einen empfindlichen Einkommensverlust, für die Eigenleute hingegen zum einen die Möglichkeit, finanzielle Rücklagen zu bilden, zum anderen eine gewisse Stabilität in den Besitzverhältnissen.
6. Freizinser leisten Hauptrecht und Gewandfall.
7. Im Falle des Hauptrechts soll das Tier auf seinen Wert geschätzt werden und davon sind künftig dreiviertel der Summe zu entrichten. Je nach Höhe der gereichten Steuern werden im Gewandfall das beste Gewand oder dafür 1 Pfund bzw. 2 Pfund Heller entrichtet; bei Personen, die ohne Erben sterben, erben künftig die nächsten Verwandten, nicht mehr der Fürstabt.
8. Jedes Ehepaar und jede verwitwete Person hat binnen 24 Jahren zwölf Gulden als Entschädigung für den verursachten Schaden des Aufstandes zu entrichten. Wegen der Armut der Untertanen verzichtet der Abt auf vollen Ersatz des geraubten Goldes und Getreides. Jeder hat einzig eidlich anzugeben, was er behalten hat und den Anteil am Getreide innerhalb von zwei Jahren zu erstatten, vom Anteil am geraubten Gold lediglich dreiviertel binnen vier Jahren.
9. Strafen in Zusammenhang mit dem Aufstand werden erlassen.
10. Lehen und Bestandsgüter behalten ihre Inhaber unter den üblichen Bedingungen.
11. Eigenleute und Zinser dürfen ungestraft heiraten, wobei jeder seinen Stand behält und Kinder folgen künftig wieder dem rechtlichen Stand der Mutter; wer einen Partner aus einer anderen Herrschaft ehelicht, muß diesen binnen sechs Monaten dem Stift zugehörig machen.
12. Zinser genießen Freizügigkeit.
13. Zinser, die aus dem Stift ziehen, geben den 10. Pfennig ihrer fahrenden und liegenden Habe als Abzug und Nachsteuer; Eigenleute haben bei gleicher Bezahlung Freizügigkeit, bleiben dem Stift eigen, wenn sie sich nicht loskaufen; ausgewanderte Untertanen haben Güter im Stiftsbereich binnen eines Jahres an einen stiftischen Untertan zu verkaufen.
14. Gülteln werden mit dem Maß der geschworenen Kornmesser der Stadt Kempten gemessen.
15. Stiftische Zinser und Eigenleute können einander Zinsen und liegende Güter verpfänden und verkaufen.

Insgesamt brachte dieser Vertrag den Bauern eine merkliche wirtschaftliche Entlastung, vor allem aber auch mehr Rechte und eine größere Rechtssicherheit. Person und Vermögen waren künftig obrigkeitlicher Willkür entzogen.

Dem Fürstabt wurde in dem Vertrag sein Herrschaftsanspruch bestätigt, die im Laufe der Jahrzehnte abgepreßten Ergebungen in die Leibeigenschaft blieben bestehen, und auch das Recht, von Zinsern wie Eigenleuten den Todfall zu erheben, wurde unterstrichen. Allerdings wurden diese Abgaben nun auf ein akzeptables Maß beschränkt. Fixiert wurden ferner die Höhe der Steuer sowie die bei der Freilassung zu bezahlenden Gebühren. Festgeschrieben wurde überdies die Reispflicht. Großzügigere Heiratsmöglichkeiten korrespondierten mit größerer Freizügigkeit.

Da auch der Abt seine darin festgeschriebene Position akzeptieren konnte, war er natürlich daran interessiert, daß seine Untertanen diesem Abkommen rasch vollzählig beitragen. Entsprechend aufmerksam vermerkte man in Kempten, wer sich mit der Obrigkeit noch nicht verglichen hatte. Bereits ein Vierteljahr nach Abschluß des Vertrages wurde ein Verzeichnis all jener Bauern erstellt, die sich bis dato noch zu keinem der Verträge bekannt hatten.<sup>45</sup> Diese Gruppe war im übrigen zahlenmäßig stärker als diejenige der Martinszeller und Memminger Vertragsleute zusammengenommen. Es dauerte immerhin bis zum Jahr 1530, ehe das Stiftsgebiet geschlossen dem Memminger Vertrag beigetreten war.

Welche Bedeutung die Untertanen diesem Memminger Vertrag, der bis zum Ende des Alten Reiches Grundlage des Verhältnisses zwischen Obrigkeit und Untertanen im Fürststift Kempten bilden sollte und dem man gewissermaßen Verfassungsrang zugestehen darf, beimaßen, zeigt sich allein daran, daß sie ihn 1531 in einer mit vier Schlössern gesicherten Truhe bei der Reichsstadt Kempten hinterlegten.

<sup>45</sup> Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten: Archiv B 282.